



Zwischenprüfungen – ein auslaufendes Modell?

► Die Diskussion um eine Anpassung des Prüfungswesens an die Veränderungen in der Arbeitswelt ist seit langem im Gange. Insbesondere in die Kritik geraten ist die Zwischenprüfung, die eine reine Lernstandskontrolle ist. Das Ergebnis hat weder Auswirkungen auf die Benotung der Abschlussprüfung noch auf die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses. Vorgeschrieben ist lediglich der Nachweis der Teilnahme. Um die Akzeptanz der Zwischenprüfung zu erhöhen, wurden deshalb bei verschiedenen neuen und neu geordneten Berufen Zwischenprüfungen innovativ gestaltet. In diesem Beitrag werden erste Erfahrungen mit diesen neuen Formen vorgestellt und zum Vergleich konventionell konzipierte Zwischenprüfungen herangezogen.



NORBERT LEIBENATH
Wiss. Mitarbeiter im Arbeitsbereich
„Strukturfragen und Qualitätsstandards für
die Ordnungsarbeit, Prüfungen“ im BIBB

Reformbestrebungen

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit stellte fest, dass Zwischenprüfungen in ihrem bisherigen Zuschnitt an Bedeutung eingebüßt hätten. Sie könnten ihre Funktion als Maßstab für die Selbsteinschätzung des Auszubildenden und als Anhaltspunkt für die weitere Ausbildungsgestaltung nur wiedererlangen, wenn zum Teil noch an Fächern orientierte Aufgaben durch stärker handlungsorientierte Aufgaben ersetzt würden. Darüber hinaus würden Bundesregierung und Sozialpartner prüfen, ob Zwischenprüfungen zukünftig noch notwendig seien.¹ Allerdings hat das Bündnis zwischenzeitlich den ursprünglichen Plan, bis Ende 2000 zu einer Klärung zu kommen, nicht eingelöst. Stattdessen soll vorerst eine gestreckte Abschlussprüfung erprobt werden.

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sieht die Zwischenprüfung zur Disposition gestellt, da sie im Hinblick auf Aufwand und Nutzen weder den Interessen der Betriebe noch denen der Auszubildenden entspricht und ihre Aussagekraft in vielen Bereichen eingebüßt hat. Die Zwischenprüfung sollte nach dem Willen der BDA alternativ für bestimmte Berufe entweder ganz entfallen können oder aber zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung aufgewertet werden können.²

Die Industrie- und Handelskammern wiederum favorisieren eine gestreckte Abschlussprüfung als Etappenprüfung.³ Gesamtmetall hält eine bundeseinheitliche Teilprüfung nach zwei Jahren, die praktisch und schriftlich durchgeführt und im Facharbeiterbrief dokumentiert wird, für sinnvoll.⁴ Dem Handwerk zufolge sollte die Zwischenprüfung als Leistungsfeststellung zum Ende des zweiten Lehrjahres über die vermittelten Kernqualifikationen abgenommen und mit z. B. 25 Prozent auf die Abschlussprüfung angerechnet werden. Im Gegenzug könnte man die Abschlussprüfung vom Nachweis bestimmter Ausbildungsinhalte befreien.⁵

Berufsschulen und Lehrer wollen generell, dass ihre Ausbildungsleistungen in den Kammerzeugnissen Aufnahme finden. Zur Zwischenprüfung ist die Meinung jedoch nicht einheitlich. Während der Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V. (VLW) Zwischenprüfungen für überflüssig hält,⁶ will der Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS) eine Umwandlung der Zwischenprüfung in eine Teilprüfung (am Ende des zweiten Ausbildungsjahres) mit qualifizierendem Charakter. Hierbei sollten die in der Berufsschule erbrachten Leistungen anteilig einfließen.⁷

Um diesen Forderungen nachzukommen, müssten das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung geändert werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand könnte es bei einer Änderung der Gesetze eine flexible Formulierung in den Ausbildungsordnungen geben, die mehrere Strukturen der Zwischenprüfung zulässt. So ist geplant, dass zum 1. 8. 2001 eine neue Ausbildungsordnung zum Industriekaufmann/zur Industriekauffrau mit einer gestreckten Abschlussprüfung als Probeverordnung in Kraft treten soll.

Anforderungen, die in der Zwischenprüfung verlangt wurden, erfüllt wurden, und entsprechend reagieren.

Eine weitere Funktion der Zwischenprüfung besteht darin, den Auszubildenden auf das Arbeiten unter Prüfungsbedingungen vorzubereiten. Wenn der Auszubildende nach der Ausbildung in die Abschlussprüfung geht, hat er u. U. zuvor



Foto: MasterSolution AG

Der rechtliche Rahmen

Derzeit ist im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung in § 42 bzw. § 39 vorgeschrieben, dass während der Berufsausbildung mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen ist. Geregelt ist auch, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nur erfolgen darf, wenn der Prüfling an der Zwischenprüfung teilgenommen hat. Der Gesetzgeber hat also nur die reine Teilnahme vorgeschrieben. Als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung genügt es sogar, wenn der Auszubildende in der schriftlichen Prüfung leere Blätter abgibt oder bei programmierten Aufgaben gar nichts ankreuzt. Auch kann der Auszubildende bei gewerblich-technischen Berufen, die im Gegensatz zu den kaufmännischen Zwischenprüfungen zusätzlich eine Fertigungsprüfung vorsehen, auf sämtliche Mitarbeit verzichten. Auf die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses hat das Ergebnis der Zwischenprüfung keinen Einfluss.

Funktionen der Zwischenprüfung

Der Gesetzgeber hat dieser Form der Zwischenprüfung vor allem zwei Funktionen zugedacht: die *Informations-* und die *Förderfunktion*.

Die Information über die Ergebnisse der Zwischenprüfung ermöglicht es den zuständigen Stellen, den Ausbildungsstand der Betriebe miteinander zu vergleichen und nötigenfalls Korrekturen anzuregen. Wichtiger ist jedoch die Förderfunktion. Durch die Lernstandskontrolle kann sowohl der Ausbilder als auch der Auszubildende erkennen, ob die

noch nie eine Prüfung abgelegt, die das ganze Wissen und die Fertigkeiten von mehreren Jahren zum Gegenstand hatte – im Gegensatz zur Schule und Berufsschule, in denen permanent mittels Klassenarbeiten Lernstandskontrollen durchgeführt werden. Entsprechend resümieren LENNARTZ und KLÄHN: Die Zwischenprüfung ist multifunktional. Neben ihrer zentralen Funktion als Lernerfolgskontrolle besteht eine Reihe weiterer Funktionen, die ihr zugeschrieben werden beziehungsweise als Wirkung zu beobachten sind.⁸ Ähnlich fasst SCHMIDT zusammen: Die Zwischenprüfung hat unterschiedliche Funktionen, von denen die Informations- und Förderfunktion im Vordergrund steht.⁹

Modernisierung der Zwischenprüfung

Die klassische Form der Zwischenprüfung basiert auf den Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen des Bundesausschusses für Berufsbildung von 1972. Um gleichwohl die Akzeptanz und Effizienz der Zwischenprüfung zu erhöhen, wurde vor allem bei neuen und neu geordneten gewerblich-technischen Ausbildungsberufen in den Ausbildungsordnungen von der klassischen Zwischenprüfung mit Fertigungs- und Kenntnisprüfung abgegangen, und es wurden innovative Modelle eingeführt. So ist z. B. beim Mediengestalter die Bearbeitung von vier Aufgaben, die aus schriftlichen und praktischen Teilen bestehen können, in höchstens sieben Stunden vorgeschrieben. Ähnlich flexibel heißt es in der Ausbildungsordnung für den Mechatroniker, er habe in der Zwischenprüfung in höchstens sieben Stunden eine Aufgabe zu bearbeiten.

Bei den meisten kaufmännischen Berufen erfolgte keine Änderung. Hier ist immer noch eine ausschließlich schriftliche Zwischenprüfung vorgeschrieben, die die Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten soll.

Die Zwischenprüfung im gewerblich-technischen Bereich

Hier wurden u. a. die Ausbildungsberufe Mechatroniker/-in, Mikrotechnolog(e)/-in und Mediengestalter/-in neu geschaffen.

In der Ausbildungsordnung heißt es beim *Mechatroniker*: Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden unter Verwendung vorgefertigter Teile eine Arbeitsaufgabe bearbeiten.

Der Gesetzgeber lässt also den Aufgabenerstellern einen großen Spielraum bei der Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben. Sie können wählen, ob sie den Prüflingen ein Prüfungsstück, bei dem nur das Endergebnis bewertet wird, eine Arbeitsprobe, bei der zusätzlich Zwischenergebnisse und Vorgehensweise in die Bewertung einfließen, oder eine

Unterschiedliche Ansätze für unterschiedliche Funktionen der Zwischenprüfung

Mischform vorlegen. Auch können die Aufgabenersteller wählen, ob sie eine Aufgabe für alle Prüflinge, für einen Teil oder individuelle Aufgaben für jeden einzelnen Prüfling vorlegen. Zudem ist es möglich, zusätzliche schriftliche Aufgaben zu stellen. Diese große Flexibilität ist wichtig, weil die Zwischenprüfung unbedingt auf betriebliche Belange abgestellt werden soll. Wegen der Vielzahl der Betriebe, die Mechatroniker ausbilden, und der verschiedenen Betriebsspezifika scheint diese Struktur der Zwischenprüfung praxisgerecht. Die Zeitvorgabe von höchstens sieben Stunden hat den Vorteil, dass es sich hierbei um einen kompletten Arbeitstag handelt, was die Praxisnähe unterstreicht.

Auch beim *Mediengestalter* sind sieben Stunden für die Prüfung angesetzt. Hier ist aber in der Verordnung vorgeschrieben, dass vier Aufgaben zu bearbeiten sind, die aus schriftlichen und praktischen Teilen bestehen können. Damit ist ebenfalls eine große Flexibilität vorhanden. Um der Forderung nach Vermittlung von Handlungskompetenz

nachzukommen, wurde anstelle der Trennung zwischen Fertigungs- und Kenntnisprüfung ein ganzheitlicher Ansatz gewählt und besonderer Wert auf den Praxisbezug gelegt. Für die erste Zwischenprüfung im Jahr 1999 wählte der Zentral-Fachausschuss für die Druckindustrie in Heidelberg, der die Aufgaben bundesweit erstellte, für den praktischen Teil je eine Aufgabe aus zwei von sechs Prüfungsgebieten aus. Im ebenfalls zweigeteilten schriftlichen Teil wurden vier der sechs Prüfungsgebiete berücksichtigt.

Beim *Mikrotechnologen* heißt es zur Struktur der Zwischenprüfung in der Verordnung: Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens vier Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 90 Minuten die zur Aufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Die Aufgabenerstellung bei der ersten Zwischenprüfung im Herbst 1999 bzw. Frühjahr 2000 erfolgte durch die IHK Dresden als Leitkammer. Diese stellte die Aufgaben weiteren Kammern zur Verfügung, die sie zum Teil betriebsspezifisch anpassten. Um Praxisnähe zu gewährleisten, wurde der schriftliche Teil im praktischen Teil integriert. Für den praktischen Teil wurde eine komplexe Arbeitsaufgabe gewählt, die aus mehreren Teilaufgaben bestand. Die Leitkammer gab flexible Randbedingungen vor. So war es möglich, die Prüfung entweder an einer Anlage/in einem Prozessschritt oder an mehreren unterschiedlichen Anlagen/in mehreren unterschiedlichen Prozessschritten durchzuführen. In Abhängigkeit von den Standortbedingungen konnte die Prüfung im seriellen Durchlauf über mehrere Tage oder im Rotationsprinzip für alle zeitgleich an nur einem Tag stattfinden.

Beim klassischen Beruf des *Tischlers* hingegen blieb es bei der herkömmlichen Fertigungs- und Kenntnisprüfung. Laut Ausbildungsordnung hat der Prüfling in insgesamt sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchzuführen, für den schriftlichen Teil sind höchstens 180 Minuten vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Aufgabenerstellung sowohl für die Fertigungs- als auch für die Kenntnisprüfung zentral über den Fachverband Holz und Kunststoff, Landesinnungsverband Tischlerhandwerk in Dortmund. Die Praxisnähe in der Fertigungsprüfung wird dadurch erreicht, dass der Prüfling eine komplette Aufgabe vom Aufmaß bis zur Kontrolle des fertigen Stückes zu lösen hat. Bei der Kenntnisprüfung wird auf Handlungsorientierung großer Wert gelegt, indem erst Problemstellungen beschrieben werden, aus denen sich zu lösende Fragen ableiten.

Die Zwischenprüfung im kaufmännischen Bereich

Bei den neuen bzw. neu geordneten kaufmännischen Berufen (z. B. Automobil-, Verlags- und Versicherungskaufmann/-kauffrau) hat sich dagegen gegenüber klassischen kaufmännischen Berufen (z. B. Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel) wenig an der Zwischenprüfung geändert. Die Ausbildungsordnung schreibt eine Dauer von höchstens 180 Minuten vor. Diese ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle durchzuführen. In der Verordnung heißt es ferner, dass Fertigkeiten und Kenntnisse in der Form vermittelt werden sollen, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Üblicherweise wird darunter berufliche Handlungskompetenz verstanden. Für die Zwischenprüfung bedeutet das, dass die Prüfungsaufgaben prozessorientiert zu gestalten sind und nicht auf reinem Abfragen von Wissen beruhen. Handlungskompetenz – so das Ergebnis zweier Forschungsprojekte der Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen bei der IHK Nürnberg (AkA)¹⁰ – lässt sich in schriftlichen Prüfungen am besten mittels Situationsbeschreibungen prüfen, die sich auf reale Situationen aus der betrieblichen Praxis beziehen, an die sich die Prüfungsaufgaben anschließen. Ferner sollten die Aufgaben mit passenden Unterlagen angereichert sein. Diese Vorgaben berücksichtigt die AkA bei ihrer eigenen Aufgabenerstellung.

Generell hat der Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben zu beschließen und ist dabei autonom. Er soll aber überregional – insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich – erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn in den Prüfungsordnungen der einzelnen IHKs ein entsprechender Passus aufgenommen ist. Andernfalls ist der Prüfungsausschuss frei in seiner

Größere Praxisnähe bei Zwischen- prüfungen

Entscheidung. In der Realität haben die IHKs bereits die Weichen für eine Vereinheitlichung des Prüfungswesens im kaufmännischen Bereich sowohl bei den Abschluss- als auch bei den Zwischenprüfungen ge-

stellt. Bundeseinheitliche Zwischenprüfungen für alle kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Berufe waren ab Herbst 2000 vorgesehen. Aufgabenersteller ist die Gemeinschaftsstelle für bundeseinheitliche kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (GBA) bei der AkA.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass – bei aller Verschiedenartigkeit der Ausgestaltung der Zwischenprüfung – einheitlich eine größere Praxisnähe angestrebt wird. Es gibt Hinweise, dass dadurch die Akzeptanz der Zwischenprüfung gesteigert werden kann.

Gleichwohl wird bei anstehenden Neuordnungen weiter diskutiert, welche Form der Zwischenprüfung auch für andere Berufe geeignet ist und sich auf diese übertragen lässt. Wie bei der Abschlussprüfung wird es sicherlich auch für die Zwischenprüfung kein einheitliches Modell geben, sondern unterschiedliche, an den besonderen Tätigkeitsanforderungen der Berufe ausgerichtete Ansätze, die auch unterschiedliche Funktionen der Zwischenprüfung einschließen können. Da sich die kaufmännischen Berufe ähneln, war der Weg zu einer einheitlichen Struktur vorgezeichnet, während es bei den gewerblich-technischen Berufen – wegen der Verschiedenartigkeit – noch große Unterschiede gibt und auch weiterhin geben wird. ■

Anmerkungen

- 1 Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“, Bericht des BMBF, Stand: 10. November 1999
- 2 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA): BDA – Vorschläge zur Verbesserung der Strukturen und Rahmenbedingungen der Berufsausbildung. 1999
- 3 Feuchthofen, J. E.: In: Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung: Neue Strukturen und Prüfungen in der Berufsausbildung. Dokumentation über die Tagung der gewerblich-technischen Ausbildungsleiter am 21./22. Oktober 1999
- 4 Muders, W.: In: Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung: A. a. O.
- 5 Zentralverband des Deutschen Handwerks: Aus- und Weiterbildung nach Maß – Das Konzept des Handwerks. Berlin 1999
- 6 Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen e. V. (VLW): Zwischenprüfungen sind überflüssig. Karlsruhe März 2000
- 7 Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen: BLBS-Info vom 23. 05. 2000.
- 8 Lennartz, D.; Klähn, M.: Die Zwischenprüfung in der Berufsausbildung. Anspruch und Wirklichkeit. BIBB Bonn/Berlin 1987
- 9 Schmidt, J.U.: Zwischenprüfung. In: G. Cramer; H. Schmidt (Hrsg.): Praxis-Know-How für Ausbilder, Grundwerk, Kap. 7A/2 (Loseblattsammlung), Köln 2000
- 10 IHK-GBA News Ausgabe 3/2000